



Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Name: Frau Elisabeth Dey
Telefon: 03843-75539000
Telefax: 03843-755102800
E-Mail: Elisabeth.dey@lkros.de
Zimmer:

Datum: 14.11.2016

**Amtliche Bekanntmachung des
Landkreis Rostock
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) wird Folgendes angeordnet:

Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflPestSchV nachfolgendes Beobachtungsgebiet festgelegt:

Gemeinde Elmenhorst- Lichtenhagen

Gemeinde Nienhagen

Gemeinde Lambrechtshagen

Gemeinde Admannshagen- Bargeshagen

Gemeinde Rethwisch-Börgerende mit dem Orten Rethwisch und Neu Rethwisch

Gemeinde Kritzmow mit den Orten Kl.Schwaß und Groß Schwaß

Gemeinde Bentwisch

Gemeinde Rövershagen mit dem Orten Rövershagen, Niederhagen, Purkshof und Schwarzenpfost

Gemeinde Mönchhagen

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Für das Beobachtungsgebiet gilt:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
3. Wer Geflügel schlachtet, hat Schlacht – und Schlachtnebenprodukte, wie Federn, Eingeweide, Ständer, Köpfe sowie sonstige Materialien, so zu lagern und zu entsorgen, dass der Kontakt zu anderen Tieren einschließlich Wildtieren unmöglich ist.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinäramt des Landkreises Rostock unverzüglich unter der Telefonnummer 03843-755 39120 zu melden.
6. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Viruskrankheit bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teile, Rohprodukte und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons sowie andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 10.11.2016 wurde bei einer Möwe im Stadtgebiet Rostock das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 nachgewiesen. Auf der Grundlage des § 55 der Geflügelpestverordnung wurde um den Fundort ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb des Beobachtungsgebietes wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektionsfähigen Materialien einzuschränken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212).

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung der Anordnung unter den Ziffern 1- 5 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Ziffer 6 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Rostock
Der Landrat
Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323
19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.v. A.Wl

Sebastian Constien

Landrat